

Die Lettin wird im Hauptstück

21

Eine lettische Sprachlehrerin war wegen Diebstahles vor dem Berliner Schnellgericht angeklagt. In drei Stockwerken eines Warenhauses im Westen Berlins hatte die Lettin kleine Gegenstände im Kunterbunt zusammengemaust. Gesamtwert: noch nicht zwanzig Mark.

„Warum haben Sie gestohlen?“ fragt der Richter.

Die Frage verblüfft die Angeklagte etwas. Kann man stehlen, ohne in Not zu sein? Demgemäss antwortet die Lettin. Sie erklärt, in Berlin zu studieren und nun

mit sieben Sprachen fertig zu sein. Nun fehlte das Reisegeld für die Heimfahrt.

Der Staatsanwalt hält einen Monat Gefängnis für die geeignete Strafe.

„Dann muss ich noch einen Monat hierbleiben —“ ist die

ganze Verteidigungsrede, die die kleine Lettin mit einem schweren Atmen über die Lippen bringt.

Der Schnellrichter macht es billiger, setzt aber doch noch zehn Tage Gefängnis ein.

Da fragt die Angeklagte: „Kann ich nicht Bewährungsfrist haben?“

Der Richter erklärt, dass Ausländer darauf keinen Anspruch haben.

„Herr Richter, ich komme wieder im Herbst. Bitte, geben Sie mir Bewährungsfrist.“

Man führt die kleine Lettin ab. Ihre Bitte muss unerfüllt bleiben. Stare Paragraphen bestimmen das so. Man ist aber nicht froh über diesen Prozessausgang. Man hätte der anständigen, noch nicht bestraften, im Druck befindlichen Lettin, die nun mit sieben Sprachen fertig ist, Schonung vor dem Gefängnis gegönnt.

poli.
In der Zeit der Lettin
wurde in der Zeit der Lettin
abgehandelt: drei Jahre Haftstrafe.

